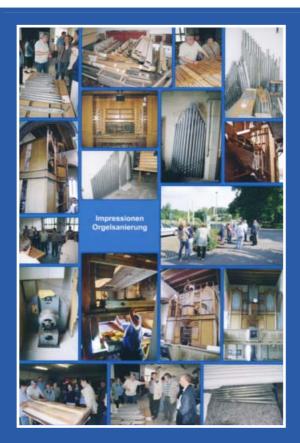


mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg Jahrgang 18 Erscheinungsdatum: 12.01.2013 Ausgabe 01/2013









## - AMTLICHER TEIL -

## Verwaltungsgemeinschaft

# Beschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" Mehna 2012

Tag	Nr.	Inhalt
30.10.2012	16/10/12	Genehmigung der Sitzungsnieder- schrift vom 11.09.2012
30.10.2012	11/09/12	Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätte der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" - wurde ausgesetzt -
30.10.2012	17/10/12	Besetzung der Stelle des/der Ge- meinschaftsvorsitzenden – Stellen- ausschreibung
30.10.2012	18/10/12	Haushaltssatzung 2013 - wurde ausgesetzt -
30.10.2012	19/10/12	Finanzplan 2012 – 2016 - wurde ausgesetzt -
30.10.2012	20/10/12	Entlastung der Jahresrechnung 2007

## Gemeinde Altkirchen, Gemeinde Dobitschen, Gemeinde Drogen, Gemeinde Göhren, Gemeinde Göllnitz, Gemeinde Lumpzig, Gemeinde Mehna, Gemeinde Starkenberg

Sehr geehrte/r Steuerzahler/in,

aus Kostengründen werden für die Hundesteuer keine Veranlagungsbescheide für das Jahr 2013 zugestellt. Die Zahlungsbeträge und Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte aus den zuletzt ergangenen Bescheiden.

Es ergeht folgende Festlegung:

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2013 wird in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt, vorbehaltlich der Erteilung anders lautender schriftlicher Hundesteuerbescheide. Hundesteuerpflichtige, die keinen Hundesteuerbescheid für das Kalenderjahr 2013 erhalten, haben die gleiche Hundesteuer wie im Kalenderjahr 2012 zu entrichten.

Die Hundesteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Bescheiden festgesetzten Beträgen fällig und ist zu den genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Mehna, den 20. Dezember 2012

Im Auftrag gez. Riedel - Kämmerin Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land"

#### Gemeinde Altkirchen

## Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Altkirchen

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Altkirchen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 271 v. H. Grundsteuer B (für Grundstücke) 389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Altkirchen, den 20. Dezember 2012

gez. Bugar Bürgermeister Gemeinde Altkirchen



-Siegel-

Tag

## **Gemeinde Dobitschen**

## Beschlüsse der Gemeinde Dobitschen 2012

00 10 0010	00/40/40	مرم ما ما الله مسلم مسلم الله مسلم الله مسلم الله الله مسلم الله الله الله الله الله الله الله ال
29.10.2012	08/10/12	
		HH-Stelle 4640.9401 Sanierung Kita
		Rolika
29.10.2012	09/10/12	Überplanmäßige Ausgaben –
		HH-Stelle 4640.9350 Ausstattung
		Kita Rolika
29.10.2012	10/10/12	Zweckvereinbarung zur Übertragung
		der Aufgabe "Bereitstellung der erfor-
		derlichen Plätze in Kindereinrichtun-
		gen" auf die Verwaltungsgemein-
		schaft Altenburger Land"

## Offentliche Stellenausschreibung

In der Gemeinde Dobitschen ist zum 01.04.2013 die Stelle

#### eines Kommunalarbeiters/einer Kommunalarbeiterin

neu zu besetzen.

Die Stelle beinhaltet u. a. die Erledigung aller in der Gemeinde anfallenden Arbeiten u. a. wie:

- · Pflege und Instandhaltung der kommunalen Gebäude, Grundstücke und Einrichtungen
- Pflege und Instandhaltung der kommunalen Technik
- Ausführung von kleineren Reparaturen
- Winterdienst

- · eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklich/technischen Beruf
- gute handwerkliche und technische Fähigkeiten
- Kenntnisse und Erfahrung im Umgang mit Fahrzeugen und kommunaler Technik
- einen Führerschein für LKW über 7,5 t

Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, eigenständiges Arbeiten und Teamfähigkeit sind für Sie genau so selbstverständlich wie Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit. Sie sind belastbar und Arbeitsleistung in Ausnahmefällen auch außerhalb der Arbeitszeit ist für Sie kein Problem. Sie sind zum aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde bereit.

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvertrag TVöD. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 26.01.2013 an die

> Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" für die Gemeinde Dobitschen -Dorfstraße 32. 04626 Mehna

#### Kennwort: "Kommunalarbeiter Gemeinde Dobitschen"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens nicht zurückgesandt werden u. die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages.

Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. Heinke - Bürgermeister

## Festsetzung der Grundsteuer für die **Gemeinde Dobitschen**

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Dobitschen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 350 v. H. Grundsteuer B (für Grundstücke) 389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Dobitschen, den 20. Dezember 2012

gez. Heinke

Bürgermeister Gemeinde Dobitschen



-Siegel-

#### Impressum: Amtsblatt der VG "Altenburger Land"

Das Amtsblatt erscheint monatlich, in der Regel am ersten Wochenende. Die Verteilung erfolgt an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug erfolgt über die VG "Altenburger Land" Mehna zum Einzelpreis von 2,00 EUR.

2800

Herausgeber/Redaktion: VG "Altenburger Land", Mehna, Dorfstr. 32, Tel. 03 44 95 / 730-0, Fax 03 44 95 / 730-10

Anzeigen, Satz u. Druck: Katzbach Verlag, 04565 Regis-Breitingen, Schillerstr. 52, Tel. 03 43 43 / 5 16 25, Fax 03 43 43/5 16 66,

e-Mail: info@katzbach-verlag.de Für die redaktionelle Bearbeitung ist der Vorsitzende der VG "Altenburger Land", Mehna, verantwortlich. Mit Namen gekennzeichnete Beiträge im nichtamtlichen Teil geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für unverlangt eingesandte Fotos und Manu-skripte sowie telefonisch übermittelte Anzeigen u. Korrekturen übernehmen Redaktion und Druckerei keine Haftung. Die Redaktion behält sich gestalterisch notwendige Kürzung von eingereichten Artikeln vor. Auf die Gestaltung unserer Anzeigen erheben wir Geschmacksmusterrechte. Nachdruck und Weiterleitung an Dritte nur mit Genehmigung der Druckerei.

Redaktionsschluss für Amtsblatt Februar:

16. Januar 2013

Erscheinungstermin:

2. Februar 2013

## **Gemeinde Drogen**

## Beschlüsse der Gemeinde Drogen 2012

Tag Nr. Inhalt
17.09.2012 10/09/12 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 09.07.2012
17.09.2012 11/09/12 Zweckvereinbarung zur Übertragung
der Aufgabe "Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindereinrichtungen" auf die Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land"

# Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Drogen

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Drogen setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 271 v. H. Grundsteuer B (für Grundstücke) 389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStGdie Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der

Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Drogen, den 20. Dezember 2012

gez. Helbig Bürgermeisterin Gemeinde Drogen



-Siegel-

## Gemeinde Göhren

## Beschlüsse der Gemeinde Göhren 2012

Tag	Nr.	Inhalt
14.11.2012	12/11/12	Genehmigung der Sitzungsnieder-
		schrift vom 23.05.2012
14.11.2012	13/11/12	Zweckvereinbarung zur Übertragung
		der Aufgabe "Bereitstellung der erfor-
		derlichen Plätze in Kindereinrichtun-
		gen" auf die Verwaltungsgemein-
		schaft "Altenburger Land"

## Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Göhren

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Göhren setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H. Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Göhren, den 20. Dezember 2012

gez. Bauer Bürgermeister Gemeinde Göhren



-Siegel-

## Gemeinde Göllnitz

## Beschlüsse der Gemeinde Göllnitz 2012

Tag	Nr.	Inhalt
23.07.2012	08/07/12	Vergabe von Bauleistungen FF-Haus
		Maurer-, Beton u. Stahlbetonarbeiten
23.07.2012	09/07/12	Vergabe von Bauleistungen FF-Haus
		Zimmererarbeiten
23.07.2012	10/07/12	Vergabe von Bauleistungen FF-Haus
		Dachdeckungs- u. Klempnerarbeiten

## Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Göllnitz

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Göllnitz setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 215 v. H. Grundsteuer B (für Grundstücke) 300 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet. Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Göllnitz, den 20. Dezember 2012

gez. Heitsch Bürgermeister Gemeinde Göllnitz



-Siegel-

## **Gemeinde Lumpzig**

## Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Lumpzig

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Lumpzig setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 300 v. H. Grundsteuer B (für Grundstücke) 389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStGdie Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Lumpzig, den 20. Dezember 2012

gez. Hiller Bürgermeister Gemeinde Lumpzig



-Siegel-

## Gemeinde Mehna

## Festsetzung der Grundsteuer für die Gemeinde Mehna

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Mehna setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)

300 v. H.

Grundsteuer B (für Grundstücke) 400 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStGdie Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Mehna, den 20. Dezember 2012

gez. Stallmann Bürgermeister Gemeinde Mehna



-Siegel-

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2013

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 23. November 2012 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2012 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen in der Zeit vom 14. Januar 2013 bis 28. Januar 2013 öffentlich in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna während der allgemeinen Dienststunden aus.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Mehna, den 13. Dezember 2012

gez. Stallmann - Bürgermeister

#### Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Mehna folgende Haushaltssatzung:

#### **§** 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 310.631,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 448.811,00 €

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
 Betriebe (A)

 b) für die Grundstücke (B)
 300 v. H.
 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

#### **§** 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für unerhebliche Überschreitungen festgesetzt:

§ 58 Abs 1 Satz 2 THürKO über 5.000,00 € bis 25.000,00 € § 60 Abs 2 THürKO über 25.000,00 €.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

Mehna, den 13. Dezember 2012

Gemeinde Mehna gez. Stallmann - Bürgermeister



## **Gemeinde Starkenberg**

## Beschlüsse der Gemeinde Starkenberg 2012

Tag	Nr.	Inhalt
17.07.2012	21/07/12	Vergabe einer Hausnummer
17.07.2012	22/07/12	Vergabe von Bauleistungen
17.07.2012	23/07/12	Umsetzung 1.000-Dächer-Programms des Freistaates Thüringen
17.07.2012	24/07/12	Verträge "Arbeitgeberzusammenschluss"
22.08.2012	25/08/12	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 12.06.2012
22.08.2012	26/08/12	Großröda, Freifläche am Feuerwehrhaus, Wegebau
22.08.2012	27/08/12	Großröda, Fassadensanierung Feuerwehrgerätehaus, Maurer- und Putzarbeiten
19.09.2012	29/09/12	Genehmigung der Sitzungsnieder- schrift vom 17.07.2012

19.09.2012	30/09/12	Straßenausbaubeitragssatzung
19.09.2012	31/09/12	Freihändige Vergabe von Bauleistungen für die Wohnung Borngasse 9
19.09.2012	32/09/12	Freihändige Vergabe von Elektroleistungen für die Wohnung Borngasse 9
19.09.2012	33/09/12	Entlastung der Jahresrechnung 2007 Gemeinde Naundorf
19.09.2012	34/09/12	Entlastung der Jahresrechnung 2008 Gemeinde Naundorf
19.09.2012	35/09/12	Entlastung der Jahresrechnung 2007 Gemeinde Tegkwitz
19.09.2012	36/09/12	Entlastung der Jahresrechnung 2008 Gemeinde Tegkwitz
19.09.2012	37/09/12	Entlastung der Jahresrechnung 2008 Gemeinde Starkenberg

## Öffentliche Stellenausschreibung

In der Kindertagesstätte "Frohe Zukunft" der Gemeinde Starkenberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

# Erzieherin/Erzieher mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation

zu besetzen. Das Beschäftigungsverhältnis ist vorerst befristet für 1 Jahr und soll in Teilzeit mit voraussichtlich 25 Stunden pro Woche erfolgen. Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvertrag TVöD.

Der/Die Bewerber/in müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- pädagogische Fachkraft (Abschluss staatlich anerkannter /e Erzieher/in) mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation
- bei Einstellung Vorlage eines Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG
- aktueller Nachweis des Lehrgangs der Ersten Hilfe
- · liebevoller und fürsorglicher Umgang mit Kindern
- Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit
- · Körperliche und geistige Belastbarkeit
- selbstständiges Arbeiten
- eigener PKW und gültiger Führerschein der Klasse B, ebenso die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke
- · Bereitschaft zur ständigen Fort- und Weiterbildung

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören, Bildung, Erziehung u. Betreuung sowie die Wahrnehmung der Fürsorgeund Aufsichtspflicht der Kinder ab 1 Jahr entsprechend der Struktur der Einrichtung und der pädagogischen Konzeption.

Aussagefähige Bewerbungsunterlagen mit den dazugehörigen Unterlagen richten Sie bitte <u>bis spätestens</u> 25.01.2013 an die

Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land"
- für die Gemeinde Starkenberg Dorfstraße 32, 04626 Mehna

Kennwort: "Bewerbung Kindergarten Starkenberg"

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens nicht zurückgesandt werden u. die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber/innen vernichtet werden. Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

gez. Schlegel - Bürgermeister

Festsetzung der Grundsteuer für die Ortsteile: Breesen, Dölzig, Dobraschütz, Kleinröda, Kostitz, Kraasa, Kreutzen, Misselwitz, Naundorf, Neuposa, Oberkossa, Pöhla, Posa, Starkenberg, Tanna, Tekwitz und Wernsdorf der Gemeinde Starkenberg

## Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013

Die Gemeinde Starkenberg setzt hiermit die Grundsteuerhebesätze für das Kalenderjahr 2013 wie folgt fest:

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 280 v. H. Grundsteuer B (für Grundstücke) 390 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2012 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2013 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes - GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2013 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2012 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundabgabenbescheiden festgesetzten Beträgen fällig. Die Steuern sind an den in zuletzt ergangenem Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen. Soweit der Gemeindekasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden die Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" in Mehna während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land", Dorfstraße 32, 04626 Mehna einzulegen.

Die Frist für die Einlegung des Widerspruchs beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung folgenden Tages.

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehalten.

Starkenberg, den 20. Dezember 2012

gez. Schlegel Bürgermeister Gemeinde Starkenberg



-Siegel

# Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Starkenberg vom 05.10.2012 (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt die Gemeinde Starkenberg folgende Satzung:

#### § 1 - Erhebung des Beitrages

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen u. Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der an den erschlossenen Grundstücken erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Gemeinde Starkenberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.
- (2) Zu den Erschließungsanlagen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbständigen Grünanlagen und Kinderspielplätze, sofern diese Anlagen in der Baulast der Gemeinde stehen. Für Wirtschaftswege u. Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

#### § 2 - Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  - den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
  - den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
  - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahn,
  - die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Rinnen und Bordsteinen,
    - b) Radwegen,
    - c) Gehwegen,
    - d) Beleuchtungseinrichtungen,
    - e) Entwässerungseinrichtungen,
    - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - g) Parkflächen,
    - h) unselbständigen Grünanlagen.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landesund Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
  - für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
  - für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

#### § 3 - Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

#### § 4 - Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
  - a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Absatz 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:
  - 1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (Anliegerstraßen)

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitrags- pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	60 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 %
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	.J.	.J.	60 %
unselbständige Grün- anlagen bzw. Straßen- begleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	60 %

 bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen)

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitrags- pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	40 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	55 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	55 %
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	.J.	.J.	40 %
unselbständige Grün- anlagen bzw. Straßen- begleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

 bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen)

	Anrechenbare Breite		
Teileinrichtung	I (*)	II (*)	Anteil der Beitrags- pflichtigen
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	20 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	50 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	.J.	J.	30 %
unselbständige Grün- anlagen bzw. Straßen- begleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	50 %

(\*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

- (4) Bei den in Absatz 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Absatz 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten u. Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als
  - 1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Absatz 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist;

## 2. verkehrsberuhigte Bereiche:

als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

#### 3. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

#### § 5 - Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i. S. des Absatz 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 6 und 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Absatz 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken
  - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
  - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich.
  - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht,
    - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks
    - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung,
  - e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei erschlossenen Grundstücken, die
  - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
  - b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung)
  - ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des

- Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Absatz 3 nicht erfasst wird.
- (5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Absatz 3) vervielfacht mit
  - a) 1.0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss.
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschos-
- (6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden).
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5; in allen anderen Gebieten ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist.
  - d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
  - e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.
- (7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
- (8) Für die Flächen nach § 5 Absatz 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
  - 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

- 2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
  - a) sie ohne Bebauung sind, bei
    - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen

bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland

cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.)

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung)

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 er-

mit Zuschlägen für das zweite u. jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt mit Zuschlägen für das zweite u. jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen für das zweite u. jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5, für die Restfläche gilt lit. a),

sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen

aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Absatz 5,

für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,00 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 1 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Absatz 6

0.0333

1,0

0,0167

0,5

1,0

1,0

1.3

1.3

1,0

0,5

Buchstabe a) bis c) enthält.

Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m berechnet. Bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der nach der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung zulässigen Vollgeschosse. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt.

- (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Absatz 5 festgesetzten Faktoren um 0.3 erhöht
  - a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
  - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
  - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-. Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.
- (12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Absatz 11) gilt nicht für die in Absatz 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

# § 6 - Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Absatz 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).
- (3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

#### § 7 - Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

- 1. die Fahrbahn
- 2. die Radwege
- 3. die Gehwege
- 4. die Parkflächen
- 5. die Beleuchtung
- 6. die Oberflächenentwässerung
- 7. die unselbständigen Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

#### § 8 - Vorauszahlungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

#### § 9 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### § 10 - Fälligkeit

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kostenspaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Absatz 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.
- (2) Der Beitrag wird wie folgt fällig:
  - 1. Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
  - Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 1 Jahr nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
  - Teilbetrag in Höhe von 1/3 des Beitrags: 2 Jahre nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides.

## § 11 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach In-Kraft-Treten des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind.

Starkenberg, den 05.10.2012

Schlegel Bürgermeister



- Siegel -

# - ENDE DES AMTL. TEILS -

## - NICHTAMTL. TEIL.

## Verwaltungsgemeinschaft

## Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL) informiert:

Im Februar 2013 wird in der Verwaltungsgemeinschaft Mehna (nachfolgend Orte und genaue Termine) die Firma Rohrreinigung Vetterlein GmbH, im Auftrag des ZAL die Fäkalschlammentsorgung bei den Grundstückskläranlagen durchführen.

Daher wird jeder Grundstückseigentümer aufgefordert, seine Kläranlage hinsichtlich der Notwendigkeit einer Entleerung oder Teilleerung vom Fäkalschlamm zu überprüfen. Sofern die Überprüfung ergibt, dass Bedarf an einer Fäkalschlammentsorgung im Jahr 2013 besteht, ist dieser bei der Firma Rohrreinigung Vetterlein GmbH unter Tel. (03447) 83 21 67 oder Fax: (03447) 83 21 68 rechtzeitig anzumelden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur Grundstücke angefahren werden, deren Eigentümer den Bedarf einer Fäkalschlammentsorgung bei der Firma Rohrreinigung Vetterlein GmbH angemeldet haben.

Ihr Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land (ZAL)

06.02.	Mehna
07.02.	Hartha
08.02.	Rodameuschel, Zweitschen
11.02.	Lumpzig
13.02.	Braunshain
14.02.	Großbraunshain
15.02.	Kleintauscha, Meucha, Prehna
18.02.	Trebula
1921.02.	Altkirchen
22.02.	Gimmel, Platschütz
25.02.	Röthenitz
27.02.	Großtauschwitz, Jauern, Gödissa, Göldschen,
	Kratschütz
28.02.	Kleintauschwitz, Nöbden, Illsitz

## Ein Dankeschön aus der Kita "Rosengarten"

Das Jahr 2012 geht für uns, die Kinder und Erzieher der Kita "Rosengarten", zu Ende und wir blicken zurück auf Zeiten großer Veränderungen und viel Freude.

Unser Umbau im Sommer, die Arbeit seither im Krippen- und Kindergartenbereich, der gut besuchte "Tag der offenen Tür" im Oktober, "Oma- und Opa-Tage", unsere Auftritte vorm Maschinenring in Pontewitz sowie zur Rentnerweihnachtsfeier in Dobitschen, unser 1. Weihnachtsmarkt in Rolika und die Weihnachtsfeier mit Weihnachtsmann waren Höhepunkte in unserem Kindergartenalltag, die in der Vorbereitung jede Menge Arbeit bedeuteten, aber auch mindestens genauso viel Spaß!

An dieser Stelle ein großes Lob an alle unsere Erzieher, die tagtäglich einen gute Arbeit liefern, um die uns anvertrauten Kinder liebevoll und optimal zu betreuen. Aber auch dem Rest unseres Teams ein großes Dankeschön, denn ohne die Unterstützung von Ulrike, Roswitha und Manuela wäre so manches Vorhaben einfach nicht realisierbar gewesen. Auf die Ergebnisse können wir stolz sein!

Eine tolle Überraschung bekamen wir von der Sparkasse "Altenburger Land" kurz vor Weihnachten noch überreicht - näm-

lich einen Scheck über 200 Euro, über den wir uns riesig freuten. Ideen für die "Umsetzung" dieses Geldes gibt es schon. Ein großes Dankeschön an Herrn Goltz von der Sparkasse "Altenburger Land"!!!

Alles Gute für 2013 wünscht das Team der Kita Rolika gez. M. Sörgel

# Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" 2013

Nachfolgend sind die Erscheinungstermine und die Termine für den Redaktionsschluss aufgeführt:

Ausgabe	Redaktions- schluss	Erscheinungs termin
Februar 2013	16.01.2013	02.02.2013
März 2013	14.02.2013	02.03.2013
April 2013	13.03.2013	06.04.2013
Mai 2013	17.04.2013	04.05.2013
Juni 2013	15.05.2013	01.06.2013
Juli 2013	12.06.2013	06.07.2013
August 2013	17.07.2013	03.08.2013
September 2013	14.08.2013	31.08.2013
Oktober 2013	18.09.2013	05.10.2013
November 2013	16.10.2013	02.11.2013
Dezember 2013	13.11.2013	30.11.2013
Januar 2014	11.12.2013	

Änderungen aus zwingenden Gründen vorbehalten!

Artikel, die nach Redaktionsschluss eingehen, können nicht mehr in der jeweiligen Ausgabe veröffentlicht werden.

VG "Altenburger Land"

## **ACHTUNG:**

## An alle Gemeinden und Vereine der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land Mehna" Zeltverleih 2013

Um Unstimmigkeiten vorzubeugen, bitten wir alle Gemeinden und Vereine der Verwaltungsgemeinschaft "Altenburger Land" die Zelttermine der Dorf- und Kinderfeste für das Jahr 2013 schriftlich bis Ende Februar 2013 in der VG Mehna abzugeben. Eine Zustimmung der Gemeinden ist einzuholen.

gez. Hoffmann-Flohr VG Mehna

## Gemeinde Altkirchen

## Wichtig!

Werte Grundstückseigentümer, um einen reibungslosen Winterdienst zu gewährleisten, dürfen vor allem auf engen Straßen keine geparkten Fahrzeuge den Weg versperren. Im Interesse einer Schadensvermeidung bitte ich um Beachtung.

Ihr Hans-Peter Bugar Bürgermeister

## Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

ich wünsche Ihnen allen, auch im Namen des Gemeinderates, ein gesundes und erfolgreiches 2013.

Möge es ein Jahr des friedlichen Miteinanderlebens, guter Weiterentwicklung in unserer Gemeinde bei insgesamt angemessener Zufriedenheit werden.

Hans-Peter Bugar Bürgermeister

## Holzverkauf

Ab sofort können im Gemeindeamt Altkirchen Bestellungen von Feuerholz abgegeben werden. Der Raummeter kostet 45,00 € und 5,00 € Transportkosten.

gez. Bugar - Bürgermeister

## Die Gemeinde Altkirchen gratuliert herzlich im Januar 2013

Muckisch, Walburga	OT Kratschütz	80 J.
Lemke, Helmut	OT Trebula	75 J.
Siegel, Rolf	OT Jauern	72 J.
Hußner, Udo	OT Jauern	65 J.
Lobert, Lisa	Altkirchen	79 J.
Müller, Brigitte	OT Großtauschwitz	68 J.
Grunwald, Gisela	Altkirchen	78 J.
Siegel, Barbara	OT Jauern	70 J.
Schmidt, Horst	OT Röthenitz	86 J.
Müller, Christine	OT Illsitz	74 J.
Gerth, Werner	Altkirchen	73 J.
Gabler, Hans Jochem	OT Jauern	67 J.
König, Jochen	OT Kratschütz	72 J.
Gerth, Brigitte	Altkirchen	69 J.
Blay, Jutta	Altkirchen	72 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur *goldenen Hochzeit* 

Herrn Manfred Muckisch und Frau Walburga am 27.12.2012 in Altkirchen, OT Kratschütz

Gesundheit und noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Altkirchen.

## Schon wieder ist ein Jahr vorbei

Angekommen in der schönen Adventszeit, hatte der Dezember für uns sehr viel zu bieten.



Wir haben gebastelt und gesungen. Auch der Schnee ließ nicht auf sich warten. Wir konnten rodeln, rutschen und Schneemänner bauen. Viel Spaß hatten wir mit Oma und Opa bei einem gemütlichen Adventsnachmittag. Auch unsere Eltern hatten viel Freude. In unserer Wichtelwerkstatt wurden tolle Geschenke für unsere Kleinsten hergestellt.

Auf ein gutes, neues, gesundes, ereignisreiches Jahr, verbunden mit den besten Wünschen sowie für uns wieder eine spannende, experimentierfreudige und abenteuerlustige Zeit hoffen alle Spatzen-, Sternenkinder und Erzieher.

## "Alle Jahre wieder"

Weihnachtlich wurde auch die Vorweihnachtszeit in der Grundschule Altkirchen gelebt. Nicht nur die Räume waren schön geschmückt, sondern auch im Unterrichtsgeschehen weihnachtete es. So drehte sich in Religion und Ethik alles um die Weihnachtsgeschichte und Engel. Aber auch in den anderen Fächern wurde gesungen, gebastelt, gespielt und Plätzchen gebacken. Die Klassenweihnachtsfeiern erfreuten sich wieder großer Beliebtheit und der Weihnachtsmann mit den Geschenken wurde sehnsüchtig erwartet.

Am 12.12.12 besuchten die Kinder unserer Grundschule das Altenburger Landestheater und sahen das Märchen "Ayana Rabenschwester". Die afrikanischen Trommelklänge und Gesänge beeindruckten die Kinder sehr und sorgten auch danach noch für Gesprächsstoff.

Ein besonderer Höhepunkt für die Schüler der Klassen 1 und 2 war der Besuch der Vorschulkinder aus dem Kindergarten Röthenitz am 20.12. In diesem Jahr konnten wir auch Kinder aus anderen Kindergärten begrüßen, die unsere Schule und ihre Schüler kennen lernen wollten. Unter dem großen Thema "Märchen" verbrachten wir gemeinsame Stunden mit malen, rätseln, basteln und erzählen.

Mit dem traditionellen Talentewettbewerb, bei dem viele Schüler durch künstlerische, musikalische oder sportliche Beiträge glänzten, und dem Weihnachtsliedersingen beendeten wir die schöne Weihnachtszeit in der Schule.

Nun hat das neue Jahr begonnen und wir wünschen allen Schülern, Eltern sowie Freunden und Förderern unserer Schule ein gesundes, glückliches und erfolgreiches Jahr 2013.

Das Team der Grundschule Altkirchen



## Feuerwehrverein Altkirchen, Jauern, Röthenitz e. V. informiert

"Man nehme 12 Monate, putze sie sauber von Neid, Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und zerlege sie in 30 oder 31 Teile, so dass der Vorrat für ein Jahr reicht.

Jeder Tag wird einzeln angerichtet aus 1 Teil Arbeit und 2 Teilen Frohsinn und Humor.

Man füge 3 gehäufte Esslöffel Optimismus hinzu, 1 Teelöffel Toleranz, 1 Körnchen Ironie und 1 Prise Takt. Dann wird die Masse mit sehr viel Liebe übergossen.

Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit."

(Frau K. E. Goethe)

In diesem Sinne wünscht der "Feuerwehrverein "Altkirchen, Jauern, Röthenitz e. V." allen Mitgliedern sowie den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr alles Gute, viel Gesundheit und Glück im neue Jahr.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen Sponsoren und Helfern, die uns bei verschiedenen Veranstaltungen und Einsätzen im vergangenen Jahr tatkräftig geholfen haben.

Vereinsvorstand und Wehrleitung Altkirchen

## Gemeinde Dobitschen



Damerow, Bärbel	OT Pontewitz	73 J.
Stubenrauch, Günter	OT Rolika	72 J.
Eidam, Peter	Dobitschen	70 J.
Becker, Peter	Dobitschen	68 J.
Lange, Heinz	Dobitschen	88 J.
Andersch, Reingard-Georg	Dobitschen	74 J.
Jahr, Wolfgang	Dobitschen	75 J.
Graf, Edith	Dobitschen	85 J.

## Liebe Einwohnerinnen, liebe Einwohner,

ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2013 wünscht Ihnen auch im Namen des Gemeinderates

Ihr Bürgermeister Olaf Heinke

## Rezitatorenwettbewerb an der Regelschule Dobitschen

Am Mittwoch, d. 12.12.2012 fand an der Regelschule Dobitschen der traditionelle Rezitatorenwettbewerb statt. Schüler der Klassen 5 – 9 trugen ihre Gedichte unter dem Motto "Du kannst mich mal überraschen, zum Nachdenken bringen, zum Lachen bringen..." vor. Alle waren bestens vorbereitet, ganz aufgeregt, aber nicht jeder kann den 1. Platz belegen. Unter Auswertung der Jury, in der auch z. T. die Klassensprecher einzelner Jahrgangsstufen mitwirkten, wurden die ersten 3 Plätze ermittelt. Diese belegten:

- Platz Tim Kriebitzsch Klasse 9 mit dem Prädikat "Auszeichnung"
- 2. Platz Rico Bräuer Klasse 5a mit dem Prädikat "sehr gut"3. Platz Jasmin Starke Klasse 5b mit dem Prädikat "sehr gut"

Regelschule Dobitschen



# Vielen Dank und alles Gute fürs neue Jahr 2013

Die Feuerwehr, die Jugendfeuerwehr und der Feuerwehrverein Dobitschen e. V. wünschen allen Mitgliedern, Förderern und Sponsoren, Helfern und Einwohnern der Gemeinde Dobitschen alles Gute für das gerade begonnene Jahr 2013 verbunden mit der Hoffnung, auch in diesem Jahr auf die Einsatzbereitschaft und Unterstützung aller zählen zu können. Ein besonderer Dank gilt dem Bürgermeister und dem Gemeinderat für 2012, der immer ein offenes Ohr für die Belange der Feuerwehr hatte.

Ebenso sollen an dieser Stelle die Angehörigen derjenigen nicht vergessen werden und ein ausdrücklicher Dank ausgesprochen werden, deren Verwandte und Freunde eine Vielzahl ehrenamtlicher Stunden im Gerätehaus oder an den Veranstaltungsorten verbrachten, obwohl an anderer Stelle die Zeit ebenso sinnvoll hätte eingesetzt werden können.

Ohne das ehrenamtliche Engagement aller, die sich um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Dobitschen in irgendeiner Form bemühen, wären die Aufgaben nicht zu bewältigen. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung.

Björn Steinicke Grit Fabian Randy Idzikowski (Ortsbrandmeister) (Vereinsvorsitzende) (Jugendfeuerwehrwart)

## Gemeinde Drogen

Die Gemeinde Drogen gratuliert herzlich im Januar 2013



Oehler, Edith

Drogen

77 J.

## Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

mit 2012 ist ein ereignisreiches Jahr für unsere Gemeinde zu Ende gegangen. Im Sommer fand das alljährliche Fußballturnier statt, was Drogen vor vielen Jahren weit über das Altenburger Land hinaus bekannt gemacht hat und was immer wieder mit großem persönlichen Einsatz von den Mitgliedern des Feuerwehrvereins veranstaltet wird. Im Jahreslauf organisierte der Verein Drogener Freizeittreff 2010 viele Veranstaltungen im und am Kulturhaus. Wir haben in diesem Amtsblatt regelmäßig darüber berichtet. Abschluss des Jahres war die Rentnerweihnachtsfeier, von der alle im Nachhinein sagten, dass es wieder richtig schön gewesen sei. Es wurde gemeinsam Kaffee getrunken, musiziert, gesungen und natürlich viel erzählt. Dabei gab es für alle auch noch kleine Geschenke. Herzlichen Dank an die fleißigen Helfer Regina Broda, Karin und Florian Hanf, Bärbel und Anja Hesselbarth, Marlies Köhler und Karin Werner.

Sie alle erinnern sich sicherlich auch an die Einwohnerbefragung zum Thema "Errichtung von Windrädern" in der Gemeinde Drogen. Diese Umfrage hatte der Gemeinderat initiiert, um für sein Handeln eine Entscheidungsgrundlage zu bekommen. Jeder von Ihnen konnte sich anonym beteiligen. Eine deutliche Mehrheit hat sich gegen den Bau der Windräder ausgesprochen. Ob diese Entscheidung richtig oder falsch gewesen ist, wird wie immer die Zeit zeigen.

Im Gemeinderat mussten wir mit dem Beschluss einer Straßenausbaubeitragssatzung und mit der Erhöhung von Grund- und Gewerbesteuern den Forderungen des Freistaates Thüringen nachkommen, die Einkommenssituation der Gemeinde zu verbessern. Diese Beschlüsse sind keinem von uns leicht gefallen! Die finanzielle Situation ist für unsere kleine Gemeinde deshalb trotzdem nicht besser geworden. Durch deutlich weniger finanzielle Mittel vom Land Thüringen weist der Gemeindehaushalt eine Lücke von mehreren Tausend Euro aus. Momentan sehe ich keine Möglichkeiten, eine solche Summe an anderer Stelle im Haushalt einzusparen. Es bleibt abzuwarten, wie sich diese Situation auf die Handlungsfähigkeit der Gemeinde in naher Zukunft niederschlagen wird.

Wichtig muss für uns aber gerade unter diesen Umständen sein, dass wir uns weiter als Gemeinschaft verstehen, dass wir uns gegenseitig unterstützen und ergänzen. Ich bin zuversichtlich, dass sich auch 2013 viele von Ihnen wieder mit Ihrem ganz persönlichen Engagement einsetzen werden, um das Miteinander in unseren beiden Dörfern zu gestalten. Ich wünsche uns allen dabei viel Kraft und Zuversicht und persönlich wünsche ich Gesundheit, Glück und Erfolg bei allen Ihren Plänen im neuen Jahr.

Christine Helbig - Bürgermeisterin

# **Drogener Freizeittreff 2010 informiert**Neues Jahr

Alles, was geschehen im Jahr 2012 ist Vergangenheit. Die Devise heißt nach vorn schauen, mit neuem Schwung ins Jahr 2013 starten und das Beste geben. Den Jahresbeginn möchte der Drogener Freizeittreff 2010 zum Anlass nehmen, sich ganz herzlich zu bedanken bei den Firmen Baugeschäft Misselwitz, Zimmerei Hesselbarth GbR, EFT Münch, Gebrüder Kratzsch GbR, Landwirtschaftsbetrieb Misselwitz, Sportlerheim Nöbdenitz, Lädchen Volker Becker, bei den Einwohnern der Gemeinde Drogen, bei den Helfern sowie bei unseren Gästen für ihre Spenden-, Hilfs- und Einsatzbereitschaft.

Unser Dank der Gemeinde Drogen für die Nutzung des Kulturhauses, dem Feuerwehrverein Drogen für die Leihgaben Grill und Zelt sowie der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land für ihre Unterstützung.

Nutzen wir **gemeinsam** die gesammelten Erfahrungen. Allen wünschen wir vor allem **Gesundheit** und wir wünschen uns weiterhin eine **gute Zusammenarbeit**.

DFT 2010

## Nächster Treff

09.01.2013, 17.30 Uhr – Vorstandssitzung 09.01.2013, 18.30 Uhr – Jahresplanung

#### Weihnachtsfeier

Am 12.12.2012 lud die Gemeinde Drogen und der Drogener Freizeittreff 2010 zur traditionellen Rentnerweihnachtsfeier ein. Wir freuten uns sehr, dass viele unserer Einladung gefolgt sind. Mit gemütlichem Kaffeetrinken und Stollen essen begann die kleine Feier. Es wurde geplauscht und Herr Lange aus Vollmershain sorgte mit seinem Akkordeon für die musikalische Umrahmung. Weihnachtslieder wurden gesungen, einige Witze erzählt und der Weihnachtsmann überbrachte kleine Geschenke. So verging die Zeit viel zu schnell.

Zum Abendbrot gab es leckeren Kartoffelsalat, von Regina zubereitet, sowie Wiener Würstchen und kleine Schnittchen.

Wir hoffen, es hat allen gefallen. Wir wünschen für 2013 allen Gesundheit.

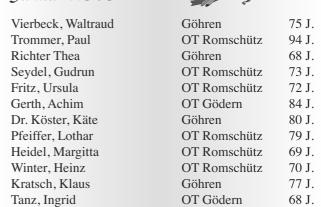
Besten Dank für die Unterstützung an das Helferteam Karin Werner, Anja, Marlies, Karin Hanf, Regina und Florian.

DFT 2010

## Gemeinde Göhren

# www.goehren-thueringen.de

## Die Gemeinde Göhren gratuliert herzlich im Januar 2013



Für die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke anlässlich meines

## 50. Geburtstages

möchte ich mich auf diesem Wege bei allen Gratulanten recht herzlich bedanken. Mein besonderer Dank gilt den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins!

Frank Eichhorn

Göhren, im November 2012

# Glühweinfest in Göhren

(Festwiese) am 11. Januar 2013 Beginn: 18.00 Uhr

Hiermit möchten wir alle Einwohner und Anwohner rund um unsere schöne Gemeinde herzlich einladen. Für das leibliche Wohl für Groß und Klein ist gesorgt.



Der Freiwillige Feuerwehr Göhren e. V.

Bei schlechtem Wetter wird die Veranstaltung auf einen anderen Termin verschoben.

## Gemeinde Göllnitz

## Die Gemeinde Göllnitz gratuliert herzlich im Januar 2013



Hammer, Erich Göllnitz 76 J.

OT Zschöpperitz

79 J.

# PLANTAGE STATES

# **SV Osterland Lumpzig informiert**Adventsfest des SV Osterland Lumpzig

Wie schon im Dezember 2011, organisierte der Sportverein Anfang Dezember 2012 in der Mehrzweckhalle in Lumpzig eine Feier zum 1. Advent. Wo

wir bei den Feiern zum 1. Mai und 3. Oktober überraschend viele Besucher verzeichnen konnten, blieb das Interesse unserer Einwohner hinter den Erwartungen der Organisatoren der Adventsveranstaltung zurück.

Wir wollen trotzdem an dem Gedanken festhalten und im Jahr 2013 eine Veranstaltung organisieren die zum Jahresende nochmal die Möglichkeit bietet sich zu treffen, sich auszutauschen und gemeinsam zu feiern.

Ideen und Vorschläge, um eine solche Veranstaltung interessanter für die breite Öffentlichkeit zu machen, sollten deshalb diskutiert und an die Verantwortlichen unseres Sportvereins herangetragen werden.

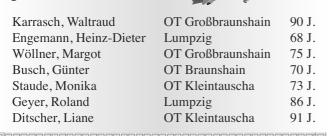
Das Fazit derer, die die Möglichkeit nutzten, gemeinsam den 1. Advent zu feiern, fiel jedenfalls positiv aus.

Auf diesem Wege, vor allem an die fleißigen Helfer unserer Frauensportgruppe und an das Brater-Duo Gebr. Gentsch, ein herzliches Dankeschön.

## **Gemeinde Lumpzig**

## Die Gemeinde Lumpzig gratuliert herzlich im Januar 2013

Eichler, Anna



## Ein glückliches und gesundes neues Jahr,

wünsche ich, auch im Namen der Gemeinderäte, allen Einwohnern der Gemeinde Lumpzig.

Mögen Sie an die guten Zeiten mit Freude denken, aus den schlechten lernen, im Heute leben und das Morgen willkommen heißen.

Ihr Bürgermeister Torsten Hiller

## Verkehrsteilnehmerschulung

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Lumpzig, der Feuerwehrverein und die Feuerwehr Lumpzig führen gemeinsam mit Herrn Klaus Burkhard vom ADAC eine Verkehrsteilnehmerschulung für die Einwohner unserer Gemeinde durch. Thema werden die Neuregelungen im Straßenverkehrsrecht ab 2013 sein. Die Veranstaltung ist für die Teilnehmer kostenlos und findet am Montag, d. 21.01.2013, um 18.30 Uhr im Rathaus Lumpzig statt.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Falko Glanz komm. Ortsbrandmeister



### Alles Gute für das Jahr 2013

wünschen wir allen Sportfreundinnen und Sportfreunden, allen Sponsoren und Förderern unseres Vereins, den Mitarbeitern der Gemeinde Lumpzig und der Verwaltungsgemeinschaft Altenburger Land.

Gleichzeitig bedanken wir uns für die Unterstützung unseres Vereins und hoffen auch für das Jahr 2013 auf weitere gute Zusammenarbeit.

Vereinsleitung des SV Osterland Lumpzig

#### **NACHRUF**

Kurz nach ihrem 85. Geburtstag verstarb plötzlich und unerwartet am 15. November 2012 Sportfreundin

## Lotte Müller

aus Kleintauscha.

Sie gehörte zu den aktivsten Turnerinnen der Sportgemeinschaft Lumpzig nach der Gründung 1948. Vordere Plätze im Dreikampf und in der Leichtathletik belegte sie bei Wettkämpfen und Sportfesten der 50er Jahre. Sie war Gründungsmitglied der SG Lumpzig und erwarb sich im Lumpziger Sport bleibende Verdienste.

Ihr Andenken bewahren wir in Ehren!

Vereinsvorstand des SV "Osterland" Lumpzig e. V.

## Gemeinde Mehna

## Die Gemeinde Mehna gratuliert herzlich im Januar 2013



Klitsch, Eberhard	OT Rodameuschel	66 J.
Fiedler, Lothar	OT Rodameuschel	74 J.
Kämpfer, Dieter	Mehna	80 J.
Reuer, Norbert	Mehna	70 J.
Scheffel, Katharina	OT Zweitschen	88 J.

#### 2013

Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Gemeinde Mehna

## Begegnungsstätte Mehna informiert

## Veranstaltungsplan Januar 2013

16.01.2013 14.00 Uhr Kaffeenachmittag 23.01.2013 14.00 Uhr Schlachtfest

30.01.2013 14.00 Uhr Spielenachmittag mit Abendbrot

Alle Veranstaltungen wetterabhängig!

Viel Spaß!

M. Hübschmann und D. Schmerler

## **Gemeinde Starkenberg**

www.starkenberg.info

## Bürgerinformation über durchzuführende Vermessungsarbeiten in Starkenberg

Das Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Ulf Becker führt im Auftrag des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Altenburger Land in den nächsten Wochen die Bestandserfassung der vorhandenen Wasser- und Abwasserleitungen in der Ortslage Starkenberg durch.

Dazu ist es erforderlich, die komplette Topografie (Böschungen, Straßen und vorhandene Gebäude bzw. Einfriedungen) zur Darstellung und Bemaßung der bereits verlegten Leitungen auf vorhandene Gebäude zu erfassen.

Zu diesem Zweck müssen die Mitarbeiter des Vermessungsbüros kurzzeitig die Grundstücke betreten, damit die Gebäudekanten messtechnisch erfasst und vorhandene Kläranlagen, Kontrollschächte etc. eingemessen werden können.

Dem Anwohner entstehen hierdurch keine Kosten.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Mit freundlichem Gruß Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land

Bei Rückfragen an VB Becker: Tel.: 034494/80914

Fax: 034494/80915 www.vb-becker.de

# Die Gemeinde Starkenberg gratuliert herzlich im Januar 2013

Kranz, Viktor	OT Posa	70 J.
Just, Lore	Starkenberg	74 J.
Albecht, Peter	OT Neuposa	68 J.
Rüdiger, Anita	OT Kostitz	76 J.
Dräsner, Edith	OT Kostitz	76 J.
Saipp, Gisela	OT Neuposa	69 J.
Kürschner, Wolfgang	OT Kostitz	70 J.
Zetzsche, Erna	OT Neuposa	90 J.
Oertel, Reinhardt	OT Kostitz	75 J.
Kunz, Renate	OT Kostitz	71 J.
Schumann, Bernd	OT Neuposa	69 J.
Kiefert, Karla	OT Kostitz	79 J.
Schneider, Ellen	Starkenberg	65 J.
Hammerl, Gisela	Starkenberg	83 J.
Telle, Werner	OT Neuposa	82 J.
Schulze, Esther	Starkenberg	70 J.
Gerth, Ruth	OT Pöhla	84 J.
Gerth, Fritz	OT Pöhla	76 J.
Rauschenbach, Lieselotte	Starkenberg	84 J.
Dürrschmidt, Ursula	OT Kleinröda	85 J.
Pohle, Werner	OT Kostitz	83 J.
Hannß, Regina	Starkenberg	76 J.
Köttnitz, Gerhard	OT Kleinröda	88 J.
Wenzel, Günter	OT Kostitz	74 J.
Buchner, Bodo	OT Pöhla	70 J.
Ziems, Irmgard	OT Kostitz	81 J.

Herzlichen Glückwunsch nachträglich zur goldenen Hochzeit

Herrn Rolf Schmidt und Frau Karla im OT Neuposa, Herrn Günter Kaltofen und Frau Edda im OT Naundorf sowie

**Herrn Roland Kahnt und Frau Ursula** im OT Kostitz der Gemeinde Starkenberg,

Gesundheit u. noch viele schöne gemeinsame Jahre wünschen der Bürgermeister und der Gemeinderat Starkenberg.

## Begegnungsstätte Starkenberg informiert

### Veranstaltungsplan Januar 2013

Donnerstag, 17.01.13 14.00 Uhr Kaffee- u. Spielnachmittag Donnerstag, 24.01.13 14.00 Uhr Kaffee- u. Spielnachmittag Donnerstag, 31.01.13 14.00 Uhr Kaffee- u. Spielnachmittag

Über zahlreiche Besucher freut sich Frau E. Müller

# Begegnungsstätte Neuposa informiert

## Veranstaltungsplan Januar 2013

Dienstag, 15.01.13 08.30 Uhr Frauenfrühstück
Donnerstag, 24.01.13 14.00 Uhr Kaffee- u. Spielnachmittag

Über zahlreiche Besucher freut sich Frau M. Obereder

Gleichzeitig bitte die Aushänge bei beiden beachten!!!!
Änderungen vorbehalten!



# Volkssolidarität Starkenberg informiert!!!

Wir starten mit vielen interessanten Angeboten in das Jahr 2013 und möchten dazu alle Bürger einladen. Die angebotenen Veranstaltungen sind offen für alle.

- Am 24.01.2013 findet im Gasthof "Zur Linde" Starkenberg unsere Mitgliederversammlung statt. – Beginn: 15.00 Uhr Wir bitten die Mitglieder um rege Teilnahme.
- Um sicher mit dem Auto am Straßenverkehr teilnehmen zu können, veranstalten wir am 14.02.2013 und am 11.04.2013 jeweils um 14.30 Uhr im Gasthof "Zur Linde" Starkenberg – Verkehrsteilnehmerschulungen mit Herrn Burkhardt.
- Am 08.03.2013 feiern wir mit allen Frauen den Internationalen Frauentag – Beginn: 15.00 Uhr mit guter Laune im Gasthof "Zur Linde" Starkenberg
- Das Frühlingfest in der Brauerei Altenburg am 19.03.2013 sollten wir uns ebenfalls vormerken "Die Wenzelbacher" gestalten dieses Fest.

Einlass: 13.00 Uhr, ab 14.00 Uhr ist Kaffeetrinken Der Preis für alle Mitglieder inkl. Kaffee und Kuchen beträgt 10.00 €.

Wir wünschen uns für alle Veranstaltungen reges Interesse und eine gute Beteiligung.

Vorstand der Volkssolidarität Starkenberg



## Tag der offenen Tür und viele andere Aktionen in der GS Posa

Am 14. November 2012 konnten wir wieder viele interessierte Eltern, den Kindergarten Starkenberg, aber auch zukünftige Schulanfänger in unserer Schule begrüßen. Der "Tag der offenen Tür" lud ein, den Unterricht zu verfolgen oder gleich einmal mitzumachen. Unsere Tanzgruppe zeigte in der 2. Stunde ihr Können und zukünftige Tänzer waren zum Schnuppertanzen eingeladen. Besonders in den letzten Jahren nahm die Zahl der Jungen in unserer Tanzgruppe zu und wir brauchen uns um den Nachwuchs keine Sorgen machen. In den Klassen konnte die Werkstattarbeit verfolgt werden, aber auch das gemeinsame Lernen in den Stammgruppen fanden unsere Besucher sehr interessant. Unser Hort übernahm in der Frühstückspause die Versorgung der Gäste.

Am 22. November 2012 waren alle Schüler beim "Speed-Wettbewerb" in unserer Turnhalle in Bewegung. Ein Hindernissparcour musste möglichst schnell bewältigt werden. Auf die Besten warteten verschiedene Preise beim Kreisstart in Altenburg.

In der darauffolgenden Woche begann auch in unserer Schule die Adventszeit. Die Pausenhalle und der Flur wurden wieder mit Tannengrün, Sternen, Kerzen und anderen Basteleien geschmückt, dass es eine Freude ist, durchs Haus zu gehen. Auch in den Klassen wird fleißig gebastelt, gesungen, Gedichte geübt und der Weihnachtsmann meldet sich täglich mit einem Brief! Am 28. November 2012 gab es im Hort das alljährliche traditionelle Weihnachtsbasteln, das wieder sehr gern angenommen wurde.

Am 4. Dezember 2012 erfreuten uns der Schulchor, die Musikschule "Fröhlich", kleine Solisten und "Gedichtelerner" zum Weihnachtskonzert. Viele Gäste folgten unserer Einladung und dankten es den kleinen Künstlern mit reichlich Applaus. Unsere Horterzieher eröffneten am späten Nachmittag ein kleines Weihnachtskaffee und die Klasse 4 verkaufte selbstgebakkene Plätzchen und Konfitüre. Ein herzliches Dankeschön an

die fleißigen Muttis, die am Wochenende die Tütchen füllten und tatkräftig beim Verkauf mithalfen.

Am 5. Dezember 2012 beteiligten sich verschiedene Sportler aus allen Klassenstufen am diesjährigen "Mach-mit-Wettbewerb" in Altenburg. Wir gratulieren zum 5. Platz!

Wir danken allen, die uns im Jahr 2012 in irgendeiner Form unterstützt haben und wünschen uns auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit!

Nun wünschen wir unseren Eltern einen gutes Jahr 2013, das Ihnen Gesundheit, Glück und Freude mit Ihren Kindern bringen mag.

Das Team der GS Posa

# Großer Faschingsauftakt im Saal des Gemeindezentrums





**19.01.13** Seniorenfasching Eintritt: 5,- € **20.01.13** Kinderfasching Beginn: 15.00 Uhr

26.01.13 Hauptfasching

Einlass: 18.00 Uhr / Beginn: 19.11 Uhr Eintritt: VVK – 8,- € / Abendkasse – 9,- €

Eintritt: Kinder - frei / Erwachsene 2,- €

Unser Motto: "Ob jung, ob alt, ob Mann, ob Frau – Starkenberg ruft laut Helau!"

VVK: Heike Husung, An der Oberen Dorfstraße 5, 04617 Starkenberg - OT Pöhla, Tel. 0 34 48/41 11 17, eMail: famhusung@t-online.de

## **Ortsteilrat Naundorf informiert**

Die Gemeinde Naundorf gratuliert herzlich im Januar 2013

Brasda, Siegfried	OT Krassa	69 J.
Haferstroh, Liselotte	OT Dobraschütz	86 J.
Kröber, Karl-Heinz	Naundorf	78 J.
Löser, Elfriede	Naundorf	90 J.
Kaltofen, Günter	Naundorf	71 J.
Rost, Gerhard	OT Kraasa	88 J.
Kirmse, Renate	Naundorf	68 J.
Borchert, Gabriele	OT Wernsdorf	68 J.
Langheinrich, Edith	OT Wernsdorf	74 J.
Hollo, Marga	Naundorf	76 J.
Lange, Gerhard	Naundorf	66 J.

## Begegnungsstätte Naundorf informiert

Veranstaltungsplan Januar 2013

Dienstag, 15.01.13

08.30 Uhr
Frühstücksplausch
zum neuen Jahr
Donnerstag, 17.01.13

14.00 Uhr
Samstag, 19.01.13

17.00 Uhr
Glühweinfest – Bitte bis
16.01.13 anmelden!

Donnerstag, 24.01.13 14.00 Uhr

Donnerstag, 31.01.13 16.00 Uhr

Seniorengeburtstagsfeier mit persönlicher Einladung Schlachtfest – Bitte bis 28.01.13 anmelden!

28.01.13 ar

Änderungen vorbehalten, Informationen siehe Aushänge!!! Anfragen bzw. Anmeldungen bitte unter 79389!

Ich freue mich auf Ihren Besuch! Bis bald, Manuela Riedel Gemeinde Starkenberg / OT Naundorf

## **Ortsteilrat Tegkwitz informiert**

## Die Gemeinde Tegkwitz gratuliert herzlich im Januar 2013

Neumann, Rita	OT Kreutzen	76 J.
Hußner, Christa	Tegkwitz	70 J.
Zetsche, Rosmarie	OT Breesen	78 J.
Pohle, Erika	Tegkwitz	73 J.
Mahler, Armin	Tegkwitz	65 J.
Herold, Doris	Tegkwitz	70 J.
Schmidt, Erhard	Tegkwitz	74 J.
Marks, Angelika	Tegkwitz	66 J.

# Die Mitglieder der Volkssolidarität sagen "Danke"

Die Mitglieder der Volkssolidarität - Ortsgruppe Tegkwitz möchten sich herzlich beim Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg und dem Ortsteilrat Tegkwitz für die materielle u. finanzielle Unterstützung im Jahr 2012 bedanken. Bedanken möchten wir uns ebenfalls bei all den Bürgerinnen und Bürgern der Ortsteile Tegkwitz, Breesen, Kreutzen und Misselwitz, die den Verband der Volkssolidarität anlässlich der Listensammlung im Monat August/September dieses Jahres mit ihrer Spende finanziell unterstützt haben, und für die gute Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrverein Tegkwitz.

Der Vorstand

# Feuerwehrverein Tegkwitz e. V. informiert

Der Feuerwehrverein Tegkwitz e. V. wünscht seinen Mitgliedern, allen Bürgerinnen u. Bürgern der Gemeinde Starkenberg ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2013.

### Veranstaltungsplan 1. Halbjahr 2013

18. Januar 2013 Glühweinfest

16. Februar 2013 Fasching mit DJ Olaf und Programm

22. März 2013 Kneipentag 26. April 2013 Kneipentag

10. Mai 2013 Jahreshauptversammlung des Feuer-

wehrvereins

29. Juni 2013 Vereinsfest – 10 Jahre Feuerwehrverein

Tegkwitz e. V.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage fwv.tegkwitz.de

## Kirchliche Nachrichten – Januar

## Veranstaltungen der Kirchengemeinde Altkirchen Gottesdienste

**Altkirchen** 

Sonntag, 13.01. 08.30 Uhr Gottesdienst

Illsitz

Sonntag, 27.01. 08.30 Uhr Gottesdienst

Schmölln

Sonntag, 20.01. 14.30 Uhr ökumenischer Gottesdienst

zum Abschluss der Allianz-

gebetswoche

### Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis: Freitag, 25.01. um 14.00 Uhr
Christenlehre: donnerstags ab 13.45 Uhr (Pfr. Eisner)
Kirchenchor: donnerstags ab 19.00 Uhr (Kantor Göthel)

Ihr Pfarrer Thomas Eisner Bürosprechzeit im Pfarrhaus:

Kirchplatz 7, 04626 Schmölln Altkirchen

Tel.: 034491/582624 dienstags 16.00 - 17.00 Uhr

Tel.: 034491/80037

Der Gemeindekirchenrat Altkirchen grüßt Sie mit der Losung für das Jahr 2013 "Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir." und wünscht Ihnen ein gesegnetes neues Jahr!

## "Unser HERR JESUS CHRISUTS spricht: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan."

Unter diesem Thema stand in diesem Jahr unser Martinsfest. Ein herzliches Dankeschön allen fleißigen Helferinnen und Helfern, die zum Gelingen des schönen Martinsfestes beigetragen haben, Frau Lahr für die Mitarbeit beim Proben des Anspiels, Frau Kresse für das Bereitstellen der Kostüme, Frau Förster und Frau Müller für das Backen der leckeren Hörnchen, Frau Stopfer mit ihrem Pferd Benni für das Anführen des Martinumzuges, Familie Regge für das Organisieren und Durchführen des Schwimmens der Kerzen auf der "Blauen Flut" und den Familien Müller und Siegel und der Polizeiinspektion Altenburg für das Absperren der Straße!

Die Christenlehrekinder haben eindrucksvoll bei der Andacht in der Kirche die Martinsgeschichte dargestellt und die Kinder des Religionsunterrichts von Frau Ritzer haben passende Fürbitten vorgetragen. Nach der Andacht sammelten sich alle vor der Kirche und hinter Frau Stopfer mit ihrem Pferd Benni setzte sich der Laternenumzug zur Dorfmitte in Bewegung. Dort angekommen, blieben alle ergriffen an der "Blauen Flut" stehen und schauten den schwimmenden Kerzen zu, die mit ihrem warmen Licht an die gute Tat und das Teilen des Martin erinnern und ermutigen, so wie Martin mit unserem Denken und Handeln durch das Teilen Licht und Wärme zu anderen Menschen zu bringen. So wurden die leckeren Martinshörnchen geteilt und an andere weitergegeben.

Vielen Dank auch allen Familien, die ein Päckchen für die Hilfsaktion "Weihnachten im Schuhkarton" gepackt und auf die Reise geschickt haben! Hier im Kirchspiel Schmölln sind rund 150 Päckchen abgegeben worden und 320,- € als Transportkosten gespendet worden. Ein großartiges Ergebnis!

## Veranstaltungen und Informationen für die **Kirchgemeinden des Pfarramts Dobitschen**

#### Monatsspruch für Januar 2013:

"Du tust mir kund den Weg zum Leben: Vor dir ist Freude die Fülle und Wonne zu deiner Rechten ewiglich." (Psalm 16,11)

## Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten

#### 1. Sonntag nach Epiphanias - Sonntag, 13.01.2013

Dobraschütz 09.00 Uhr Gottesdienst Göllnitz 10.30 Uhr Gottesdienst

Letzter Sonntag nach Epiphanias - Sonntag, 20.01.2013

09.00 Uhr Gottesdienst Großröda Mehna 10.30 Uhr Gottesdienst Septuagesimae - Sonntag, 27.01.2013

Dobitschen 10.30 Uhr Gottesdienst zum Abschluss der Bi-

belwoche (siehe besondere Ankün-

Sexagesimae - Sonntag, 3.02.2013 Göllnitz 09.00 Uhr Gottesdienst 10.30 Uhr Gottesdienst

Estomihi - Sonntag, 10.02.2013

Starkenberg

09.00 Uhr Gottesdienst Tegkwitz

Mehna 09.00 Uhr Gottesdienst (Schmieder)

Dobraschütz 10.30 Uhr Gottesdienst

Dobitschen 10.30 Uhr Gottesdienst (Schmieder)

#### Besondere Veranstaltungen

#### · "Das offene Geheimnis". Bibelwoche zum Markusevangelium im Kirchspiel Mehna-Dobitschen

Im neuen Jahr 2013 laden wir sehr herzlich in unserem Kirchspiel zu einer Bibelwoche ein, die in vielen Gemeinden zur festen Tradition des Kircheniahres gehört. Sie findet vom 21. Januar bis zum 27. Januar 2013 statt und widmet sich ausgewählten Abschnitten des Markusevangeliums. Unter der Überschrift "Das offene Geheimnis" sind Sie eingeladen, gemeinsam auf das Markusevangelium zu hören, die Texte zu bedenken und ins Gespräch zu kommen.

Wir beginnen mit einem Eröffnungsabend am Montag, dem 21. Januar, im Lutherraum in Dobitschen. Zu zwei weiteren Abenden laden wir am Mittwoch und am Freitag in die Gemeinderäume nach Mehna und Großröda ein. Alle Interessierte sind willkommen! Die Bibelwoche ist bewusst so geplant, dass wir uns in den verschiedenen "Gegenden" unseres Kirchspiels gemeinsam versammeln. Bitte kommen Sie mit auch in die Orte, in denen Sie nicht wohnen. Eine Fahrgelegenheit organisieren wir gerne! Rufen Sie dazu Pfarrer Herbst rechtzeitig an, Telefon (034495) 70188. Der Abschlussgottesdienst ist selbstverständlich auch für alle offen, die sonst nicht an der Bibelwoche teilnehmen können.

Montag, 21. Januar 2013, 19.00 Uhr: "Der offene Himmel" Eröffnungsabend zum Markusevangelium und zu Markus 1,1-15 mit Pfarrer Christoph Herbst, Dobitschen, Lutherraum Dobitschen

Mittwoch, 23. Januar 2013, 19.00 Uhr: "Das offene Dach" Bibelabend zu Markus 2,1-12 mit N. N., Gemeinderaum Mehna

Freitag, 25. Januar 2013, 19.00 Uhr: "Das offene Feld" Bibelabend zu Markus 4,3-20 mit Pastorin Christiane Müller, Rositz, Gemeinderaum Großröda

Sonntag, 27. Januar 2013, 10.30 Uhr: Abschlussgottesdienst der Bibelwoche. Kirche zu Dobitschen

#### Besondere Mitteilungen

· Dank an alle Krippenspieler und Helfer am Heiligen Abend 2012

Im Namen aller Gemeindeglieder und Gottesdienstbesucher danken wir allen sehr herzlich, die bei den Weihnachtsgottesdiensten und Krippenspielen wieder so wunderbar mitgeholfen haben. Genannt seien besonders alle größere und kleinere Krippenspieler, alle, die das Krippenspiel vor Ort mit eingeübt haben, alle Küster, Musiker und Helfer. Sie haben dazu geholfen, ein Stück vom Segen des Weihnachtsfestes in unsere Dörfer zu tragen. Dafür herzlichen Dank!

· Herzlichen Dank für das Kirchgeld im Jahr 2012

Im zu Ende gegangenen Jahr haben wir uns in den Kirchgemeinden des Kirchspiels zum zweiten Mal mit einem Kirchgeldbrief an unsere Gemeindeglieder gewandt. Das Kirchgeld wurde als freiwillige Gabe von allen Gemeindemitgliedern erbeten, die über 18 Jahre alt sind. Für die vielen freundlichen Reaktionen auf unsere Bitte und die oft großzügige Unterstützung möchten wir uns sehr herzlich bei Ihnen bedanken! Dieser Dank schließt auch alle Spenden des letzten Jahres ein. Ohne Ihre finanzielle Hilfe könnten wir in Ihrer Kirchgemeinde vor Ort kaum eine Aufgabe beginnen.

· Vielfacher Dank für Mitarbeit auf dem Friedhof Mehna

Am Samstag, dem 17. November sind 18 ehrenamtliche Helfer der Bitte gefolgt, auf dem kirchlichen Friedhof in Mehna einen großen Arbeitseinsatz durchzuführen. Die Kirchgemeinde Mehna und alle Nutzer des Friedhofs sind froh, dass so viele Helfer bereit waren mitzutun. So konnte der herbstliche Friedhof wieder in gute Ordnung gebracht werden. Allen ehrenamtlichen Helfern danken wir sehr herzlich! Einen besonderen Dank sprechen wir an dieser Stelle dem unbekannten Spender aus, der eine neue Abdeckung für die Wasserzuleitung auf dem Friedhof gestiftet hat!

#### · Gemeindekirchenratswahl 2013

Im Herbst 2013 wird es wieder Gemeindekirchenratswahlen geben. Als Wahltermin sind Sonntage im Oktober vorgesehen. Grundlage für die Durchführung der Wahl ist das Gemeindekirchenratsgesetz unserer Landeskirche. In unseren Kirchgemeinden Dobitschen, Lumpzig, Mehna, Großröda, Dobraschütz, Göllnitz und Tegkwitz soll es wieder jeweils vier bis fünf Kirchenälteste geben.

Bis Ende Juni können die Wählerlisten eingesehen und vervollständigt werden und es gibt die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen. Bis Mitte Juli beschließt der amtierende Gemeindekirchenrat die Kandidatenliste. Danach werden sich die Kandidaten den Gemeinden vorstellen. Neben den Wahlen am jeweiligen Wahlsonntag in den Kirchgemeinden kann auch von Briefwahl Gebrauch gemacht werden.

An dieser Stelle danke ich ganz herzlich und ausdrücklich allen Gemeindekirchenräten, die sich in den letzten sechs Jahren mit ihrer Mitarbeit, Zeit und Phantasie, ihren Ideen und ihrem Wissen in unseren Gemeindekirchenräten engagiert haben. Als ich vor über zwei Jahren als neuer Pfarrer hier ankam, war ich froh - und ich bin es noch -, solche Gemeindekirchenräte als Mitarbeiter zu haben.

Einige, auch dafür bin ich dankbar, haben bereits ihre Bereitschaft zur weiteren Mitarbeit angekündigt. Dennoch ermuntere ich alle Gemeindeglieder, sich zu überlegen, ob sie nicht selbst als Kandidaten zur Verfügung stehen, oder jemanden zu benennen, der für dieses Amt in Frage kommen könnte. Die Leitung unserer Gemeinden lebt genauso von der Beständigkeit wie von frischen Ideen und Kräften.

## **Gruppen und Kreise**

#### · Vorkonfirmanden und Konfirmanden

Die Konfirmanden und Vorkonfirmanden treffen sich gemeinsam in einer Gruppe, in der Regel vierzehntägig am **Donnerstag von 16.00 bis 17.30 Uhr** im Pfarrhaus in Dobitschen, nämlich am **17.** (!) und am **24. Januar**.

#### · Christenlehre für Kinder bis zur 6. Klasse

Die Christenlehre findet in diesem Schuljahr in der Regel vierzehntägig am Freitag statt, von 16.00 bis 17.30 Uhr im Pfarrhaus in Dobitschen mit Pfarrer Herbst, nämlich am 18. Januar und am 1. Februar! Alle Kinder, ob getauft oder nicht, sind herzlich eingeladen.

#### · Bibelgesprächskreis in Mehna

Der Bibelgesprächskreis in Mehna fällt im Januar 2013 mit den Abenden der **Bibelwoche** zusammen.

#### · Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz

Im Kirchenchor der Kirchgemeinde Göllnitz singen Sängerinnen und Sänger aus verschiedenen Kirchgemeinden unseres Kirchspiels mit. Aus Freude an der Musik und der Gemeinschaft treffen sich die Sängerinnen und Sänger aller vierzehn Tage am Donnerstag bei Mehlhorns in Zschöpperitz. Geleitet wird der Chor von Kantor Andreas Göthel. Vielleicht haben Sie Lust, mitzusingen? Wir würden uns freuen und laden Sie herzlich ein! Erfragen können Sie die nächsten Probentermine bei Frau Meuche, Telefon (034495) 79273 oder bei Frau Mehlhorn, Telefon (034495) 79254.

#### **Sonstiges**

## · Sprechzeit von Pfarrer z. A. Christoph Herbst

freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Dobitschen

Telefon: 034495/70188, Fax: 034495/81051 E-Mail: pfarramt.dobitschen@web.de Internet: www.kirchspiel-dobitschen.de

Ein gesegnetes neues Jahr 2013 und einen behüteten Monat Januar wünscht Ihnen allen von Herzen Ihr Pfarrer Christoph Herbst

## Kirchliche Nachrichten der Evang.-Luth. Kirchgemeinde Gödern-Romschütz mit den Orten Göhren, Lossen und Lutschütz

## Jahreslosung für 2013:

"Wir haben hier keine bleibende Stadt, sondern die zukünftige suchen wir."

Hebräer 13,14

#### Monatsspruch für Januar 2013:

"Du tust mir kund den Weg zum Leben: Vor dir ist Freude die Fülle und Wonne zu deiner Rechten ewiglich." Psalm 16,11

#### Gottesdienste

- am 1. Sonntag nach *Epiphanias*, dem 13.01.13, um 14.00 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses in Gödern.
- am Sonntag Septuagesimä, dem 27.01.13, um 14.00 Uhr im Gemeinderaum des Pfarrhauses in Gödern.
- Ökumenischer Bibelsonntag am Sonntag Sexagesimä, dem 03.02.13, um 14.00 Uhr in der Brüderkirche in Altenburg.

## Sitzung des Gemeindekirchenrates

• am Montag, dem 21.01.13, um 19.30 Uhr. Kerstin Reichardt lädt dazu die Mitglieder in ihr Wohnzimmer ein.

## Wohnungen im Pfarrhaus in Gödern zu vermieten

Zwei sanierte 4-Raum-Wohnungen und eine 2-Raum-Wohnung

im ehemaligen Pfarrhaus in Gödern zu vermieten. Geräumiges Nebengelass und ein schöner großer Garten kann kostenfrei mitbenutzt werden. Interessenten melden sich bitte bei Herrn Hasenbein in Romschütz, Tel.: 03447-509019, Handy: 0175-2938541 oder bei Pfarrer Flemming in Altenburg, Tel.: 03447-4885658.

Ein gesegnetes neues Jahr 2013 wünscht Ihnen von Herzen Ihr Pfarrer Uwe Flemming

Friedrich-Ebert-Str. 2 in 04600 Altenburg, Tel.: 03447- 4885658, Fax: 488494, Mail: u.flemming@web.de

## - Letzte Meldungen -

## Gemeinde Dobitschen



Hallo liebe Närrinnen u. Narren, auch in diesem Jahr möchte Sie der

## Faschingsclub Dobitschen e.V.

wieder recht herzlich auf unserem Saal in Dobitschen begrüßen

zum **Hauptfasching 2013** am 09.02.2013, um 19:11 Uhr (Einlass 18:00 Uhr).

Kartenvorverkauf am 18.01.13, um 18:00 Uhr in unserer Gaststätte Dobitschen

und für unsere Fortgeschrittenen zum **Seniorenfasching 2013** am 23.02.2013 um 17:11 Uhr (Einlass ab 15:00 Uhr)

zum gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen – Karten an der Abendkasse.

Für musikalische Unterhaltung während und nach dem Programm sorgen die Gruppe **HEINZ BAND** aus Glauchau und **MODISDO**.

## Ortsteilrat Großröda informiert

Die Gemeinde Großröda gratuliert herzlich im Januar 2013

Mehnert, Bernd	Großröda	69. J.
Hampel, Erika	Großröda	73. J.
Loeppke, Renate	Großröda	76. J.
Lehmann, Ilse	Großröda	88. J.
Erkner, Lilli	Großröda	71. J.
Kröber, Gerhard	Großröda	84. J.

## ANZEIGEN

## Ladenöffnungszeiten der Hausschlächterei T. Stamm:

Fr., 08.02.13; 09.00 - 17.00 Uhr Sa., 09.02.13; 08.00 - 11.00 Uhr



Vorbestellungen bitte bis Freitag, 01.02.13 Altkirchen, Telefon/Fax (03 44 91) 8 10 81 - Partyservice auf Bestellung möglich -

Gin glückliches Jahr 2013 wünscht allen Wästen, Freunden und Bekannten

Eiscafé & Speisegaststätte Wiesenmühle **Inhaber: Familie Uwe Vogel** 

04617 Wiesenmühle · Telefon 03 44 98/2 26 64 Öffnungszeiten:

Mittwoch & Donnerstag 17 - 22 Uhr, Freitag 17 - 24 Uhr, Samstag 12 - 24 Uhr, Sonntag 11 - 22 Uhr, Montag & Dienstag Ruhetag · und nach Absprache

## Kosmetik Langer

Heide zu Koyne 28 · 06712 Zeitz OT Kayna · Tel. 03 44 26/5 09 83

Ab 2013 bin ich nach meiner Babypause wieder für Sie als Nageldesignerin verfügbar. Wir arbeiten mit säurefreien Gelen und Naturkosmetika.

Unsere Leistungen: • Naturkosmetik (Propolis, Sauerstoff, Aloe Vera)

- biologische Fußpflege mit Propolis div. Massagen
- Hot Stones Massage Hot Chocolate Massage

Für das Jahr 2013 wünschen wir allen ein glückliches

und gesundes neues Jahr.

Margitta Lauger & Nina Mehlhorn



**Anzeigen**schluss für die nächste Ausgabe ist der



## **ANNAHME VON PRIVATANZEIGEN:**

VG "Altenburger Land"

Sekretariat - Frau Sebastian Dorfstr. 32, Mehna Tel. 03 44 95 / 730-11 • Fax 730-10 Mail: sebastian@vg-abg-land.de





Tag und Nacht ① 03447 371417

04600 Altenburg Grüntaler Weg 9a Tel. 03447 371417

04610 Meuselwitz Fr.-Naumann-Str. 7 Tel. 03448 703277

04613 Lucka Altenburger Str. 4 Tel. 034492 46687

# Anzeigenannahme und Beratung

## Martina Schwörig

Handy: 01 74/6 75 43 14

oder



Schillerstr. 52

04565 Regis-Breitingen

Tel.: 03 43 43 /5 16 25 · Fax: 03 43 43 / 5 16 66

info@katzbach-verlag.de e-mail:

anzeigen@katzbach-verlag.de

Internet: www.katzbach-verlag.de